

Wohnsitzerfordernis nicht zulässig

Der EFTA-Gerichtshof verurteilte gestern Liechtenstein wegen Verletzung des EWR-Abkommens in der Frage der Hilflosenentschädigung.

Von Tansel Terzioglu, Brüssel

Damit wurde dem Antrag der EFTA-Überwachungsbehörde stattgegeben, wonach Liechtenstein seine Pflichten aus den Artikeln 19 Absatz 1 und 2, 25 Absatz 1 und 28 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 «zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern», verletzt hat. Die Rechtssache betraf im Wesentlichen die Frage, ob Liechtenstein die Gewährung der Leistung davon abhängig machen durfte, dass der Empfänger seinen Wohnsitz in Liechtenstein hat.

Ausnahme nicht möglich

EWR-rechtlich ist die liechtensteinische Hilflosenentschädigung im Anhang IIa zur Verordnung 1408/71 aufgeführt. Dieser Anhang enthält eine Liste von Leistungen, welche einem Wohnsitzerfordernis unterworfen werden dürfen. Nach den Feststellungen des Luxemburger Gerichtshofs stellt die Aufnahme in den Anhang dafür allerdings nur eine notwendige und keine ausreichende Bedingung dar. Eine spezifische Ausnahme betreffend die Bedeutung des Eintrags im Anhang aufgrund der Umstände des liechtensteinischen Beitritts zum EWR-Abkommen vermochte der Gerichtshof nicht zu erkennen. Die liechtensteinische Regierung hatte eine solche Ausnahme geltend gemacht.

Die weitergehenden Voraussetzungen für die Rechtmässigkeit des Wohnsitzerfordernisses wurden vom

Gerichtshof als nicht erfüllt angesehen. Hier bezog sich der EFTA-Gerichtshof vor allem auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Auf die liechtensteinische Hilflosenentschädigung haben z. B. Rentenempfänger Anspruch, welche hilflos im Sinne des liechtensteinischen Ergänzungsleistungsgesetzes sind. Die Leistung konnte daher nicht als «allein zum besonderen Schutz von Behinderten bestimmt» angesehen werden.

Leistungen exportierbar

Nach den Feststellungen des Gerichtshofs handelt es sich bei der Hilflosenentschädigung vielmehr um eine Leistung bei Krankheit im Sinne des anwendbaren EWR-Rechts. Gemäss der Verordnung 1408/71 sind solche Leistungen exportierbar und dürfen daher nicht vom Erfordernis eines Wohnsitzes im Leistungsstaat abhängig gemacht werden. Entsprechend verurteilte der Gerichtshof Liechtenstein wegen Verletzung seiner Verpflichtungen aus den oben genannten Vorschriften der Verordnung 1408/71.

Gesetzesänderung gefordert

Die Vereinbarkeit der liechtensteinischen Regelung war bereits Gegenstand eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs, der auf eine Vorlage an den EFTA-Gerichtshof verzichtet hat. Auf die Frage, wie sich die beiden Entscheidungen zueinander verhalten, antwortete EFTA-Gerichtshofspräsident Prof. Carl Baudenbacher: «Der Verwaltungsgerichtshof hat die Vereinbarkeit der liechtensteinischen Regelung mit dem EWR-Recht festgestellt. Unser Urteilsspruch hat auf den Bestand des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs keine Auswirkungen. Liechtenstein ist aber verpflichtet, seine Gesetzgebung zu ändern.»

Zur Tatsache, dass der Verwaltungsgerichtshof auf eine Vorlage an den



EFTA-Gerichtshofspräsident Prof. Carl Baudenbacher: «Liechtenstein ist verpflichtet, seine Gesetzgebung zu ändern.»
Bild Archiv

EFTA-Gerichtshof verzichtet hat, erklärte Baudenbacher, dass im EFTA-Pfeiler des EWR die Höchstgerichte, anders als im EG-Pfeiler, nicht zur Vorlage verpflichtet seien. «Ausweislich des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs ist Vorlageantrag gestellt worden. Mir ist nicht bekannt, aus welchen Gründen dieser Antrag abgelehnt wurde. Ich möchte das auch nicht kommentieren, sondern betonen, dass der Verwaltungsgerichtshof dafür bekannt ist, dass er solche Fragen besonders ernsthaft prüft. Kein anderes Höchstgericht im EFTA-Pfeiler hat dem EFTA-Gerichtshof mehr Fälle vorgelegt», so der Präsident des EFTA-Gerichtshofs.

Das EWR-Abkommen will einen homogenen und dynamischen EWR schaffen. Dabei haben laut Baudenba-

cher die Privaten und die Wirtschaftsakteure im EFTA-Pfeiler grundsätzlich die gleichen Rechte wie im EG-Pfeiler. «Beim Zugang zur europäischen Justiz besteht hier eine Schlechterstellung der EFTA-Bürger. Im vorliegenden Fall hat die ESA rasch reagiert und auf Beschwerde eines Privaten die Klage vor dem EFTA-Gerichtshof eingereicht, mit der sie nun erfolgreich gewesen ist.»

Die liechtensteinische Regierung hat bereits im Vorfeld der Urteilsverkündung die Situation der Hilflosenentschädigung sowie allfällige Konsequenzen eines Unterliegens beim EFTA-Gerichtshof untersucht. Sie wird nun das Urteil des EFTA-Gerichtshofs eingehend analysieren und die Erforderlichkeit gesetzlicher Massnahmen prüfen.